

## Stellungnahme der Philosophischen Fakultät zum Entwurf der Novelle des NHG,

Stand 11.09.09

Ergänzungswünsche blau

Erhaltungswünsche grün

Streichungswünsche rot, zu streichender Text ~~rot und durchgestrichen~~

Begründungen normale Schriftfarbe, kursiv

**sonstige Kommentare violett, kursiv, fest**

---

### **Zu § 5 Evaluation von Forschung und Lehre**

(1) [...] <sup>5</sup>Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden, **sofern keine personenbezogenen Daten betroffen sind.**

---

### **zu § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung**

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind **zu veröffentlichen und** im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen, **sofern keine personenbezogenen Daten betroffen sind.**

---

### **§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden**

**§ 9 (2), Satz 2 soll gestrichen werden.**

(2) <sup>1</sup>Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom-, oder Magister- Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. ~~<sup>2</sup>Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können nach Maßgabe einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.~~

---

### **Zu § 11, Studienbeiträge:**

**Der § soll in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.**

*Begründung:*

*In seiner derzeit gültigen Fassung enthält das NHG keine Vorschriften darüber, wie über die Verwendung der Studienbeiträge universitätsintern zu entscheiden ist. Die*

*Universität Göttingen hat das Entscheidungsverfahren bisher so geregelt, dass 50% der Mittel vom Präsidium auf Vorschlag der zKLS und nach Zustimmung des Senats für „zentrale Maßnahmen“ vergeben werden, die anderen 50% für „dezentrale Maßnahmen“ vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission und nur mit Zustimmung der dort die Hälfte der Sitze einnehmenden Vertreter der Studierenden. Der Novellierungsvorschlag sieht vor, die Entscheidung dem Präsidium zu übertragen, „unter Beteiligung der Studierenden“. Die Philosophische Fakultät lehnt eine solche Konzentration der Entscheidungsbefugnis beim Präsidium und die Beschneidung der Mitwirkungsrechte sowohl der Fakultäten als auch der Studierenden ab und spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens aus, zumal die bisherigen Verwendungszwecke in der Novelle nicht geändert werden sollen.*

---

#### **Zu § 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung**

*Die Hinzufügung in Satz 2 soll gestrichen werden.*

(3) <sup>1</sup>In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; ~~in-Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.~~ [...].

---

#### **Zu § 26, Berufung von Professorinnen und Professoren:**

*Absatz 1 des § 26 soll in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.*

*Begründung.*

*Bislang sieht das NHG den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vor. Die vorgesehene Neufassung von § 26, Abs.1 weitet diese Möglichkeit in einer Weise aus, die das übliche und bewährte, durch Fachöffentlichkeit und die maßgebliche Beteiligung der Fachkolleginnen und -kollegen in der Berufungskommission gekennzeichnete Verfahren in Frage stellt. Für besonders problematisch hält die Philosophische Fakultät die vorgeschlagene Möglichkeit zum Ausschreibungsverzicht, „wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte*

*Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt“, und die vorgesehene Befugnis des Präsidiums, eine Ordnung zu erlassen, in der die Vereinfachung des Verfahrens näher geregelt wird. Auf diesem Weg könnte das Präsidium im Profil der einzelnen Fächer neue Schwerpunkte setzen und die Personen bestimmen, die sich ihnen auf Dauer widmen sollen, ohne dass die Fakultäten und mehr noch die jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter darauf einen maßgeblichen Einfluss ausüben könnten, während sie zugleich mit möglichen negativen Konsequenzen für ihre eigenen materiellen und personellen Ressourcen konfrontiert wären. Das würde bewährte Verfahren der Qualitätssicherung außer Kraft setzen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Fächern aufs Schwerste gefährden. Außerdem kommt in der vorgeschlagenen Neuregelung ein Grundmisstrauen gegenüber der Kooperationswilligkeit und Innovationsfähigkeit der Universitätsangehörigen aller Statusgruppen zum Ausdruck, gegen das wir uns mit Entschiedenheit wenden. Wir lehnen die vorgeschlagene Neufassung von § 26, Abs. 1 deshalb zur Gänze ab.*

In § 26, Abs. 4 sollte überdies die Mitwirkung von Vertretern der üblichen Statusgruppen gewährleistet bleiben.

---

## **§ 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit**

Absatz 8 soll gestrichen werden.

~~(8) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst in Niedersachsen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Fachministeriums den Titel „Professorin ehrenhalber“ oder „Professor ehrenhalber“ verleihen. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in einer Hochschule ist damit nicht verbunden.~~

---

## **§ 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler**

Der letzte Satz von Abs. 2 soll gestrichen werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftler mit der befristeten

Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. <sup>2</sup>Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden. ~~<sup>3</sup>Während der Dauer des Dienstverhältnisses kann ihnen nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.~~

---

#### **Zu § 40, Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums:**

Der neue Text soll gestrichen werden.

<sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder ~~auf Vorschlag des Hochschulrats oder des Stiftungsrats~~ einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats.

*Begründung:*

*Die Neuregelung sieht vor, dem Senat die Möglichkeit zu nehmen, auf eigene Initiative mit einer Dreiviertelmehrheit Mitglieder des Präsidiums abzuwählen. Dies soll nur noch „auf Vorschlag“ des Hochschulrats bzw. Stiftungsrats möglich sein. Dieser Beschneidung von Gremienrechten können wir nicht zustimmen.*

---

#### **Zu § 43, Abs. 5, hauptamtliche Dekane:**

Abs. 5 soll gestrichen werden.

~~(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann in der Grundordnung abweichend von den Absätzen 3 und 4 regeln, dass das Amt einer Dekanin oder eines Dekans hauptberuflich wahrgenommen wird. 2§ 38 Abs. 3 bis 8 gilt für hauptberufliche Dekaninnen und Dekane entsprechend. 3Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Fakultätsrats ernannt oder bestellt. <sup>4</sup>Das Nähere zum Verfahren regelt eine vom Senat zu erlassene Ordnung. <sup>5</sup>Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Senats der Fakultätsrat und anstelle des Hochschulrats das Präsidium die entsprechenden Beschlüsse fasst.~~

*Begründung:*

*Die Novellierung sieht die Möglichkeit hauptamtlicher Dekane vor. Die Philosophische Fakultät hält es für wünschenswert, die Amtszeiten der Dekane zu verlängern, gibt aber einer Modifikation der bisherigen Regelung den klaren Vorzug vor einer völligen*

*Professionalisierung des Amtes, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die erheblichen Folgekosten, die bei der Abwahl eines hauptamtlichen und dann mit einer Stelle zu versorgenden Dekans entstehen können. Zugleich soll für die Dekane eine völlige Freistellung von der Lehre erfolgen, damit sich die Attraktivität des Amtes erhöht.*

---

**§§ 58 und 60:**

*Die §§ sollen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben.*

*Begründung:*

*Eine weitere Stärkung des Stiftungsrates ist nicht notwendig. Der Stiftungsrat soll sich auf seine Kontrollfunktion konzentrieren und nicht direkt in die Geschäfte der Universität eingreifen können.*

***Insgesamt zieht sich durch die geplante Novelle des NHG die Tendenz, die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Fakultäten und Einrichtungen zugunsten der Präsidien zu schwächen. Diese Intention erachtet die Philosophische Fakultät als schädlich für ein vertrauensvolles und kooperatives Miteinander aller Universitätsangehörigen.***